

überbetrieblich benutzt werden, wenn das nach dieser Durchführungsbestimmung der Vergütung zugrunde zu legende Benutzungsjahr noch nicht abgelaufen ist.

§15

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1964

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Dr. H e m m e r l i n g

**Siebente Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen
Wohnungsbaues.**

Vom 31. Oktober 1964

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. I S. 69) wird zur Änderung der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1962 (GBl. II S. 77) folgendes bestimmt:

§1

Der § 4 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach dem Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues einzusetzenden Finanzierungsmittel gemäß §§ 4 und 5 des Gesetzes werden dem Investitionsträger zur Bezahlung der Wohnungsbauvorhaben entsprechend den für die Rechnungslegung geltenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Die Durchführung der Finanzierung und Ausübung der Finanzkontrolle obliegt den Sparkassen.

(2) Bis zur Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretungen über die Ausgabe der Obligationen können die Sparkassen die für die planmäßige Finanzierung des volkseigenen Wohnungsneubaues erforderlichen Mittel durch Sonderkredit bereitstellen. Der Sonder-

kredit wird aus dem Gegenwert der auszugebenden Obligationen abgedeckt. Die Finanzierung materieller und finanzieller Überhänge erfolgt nach § 8.“

§2

Der § 8 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Lieferungen und Leistungen für ein volkseigenes Wohnungsneubauvorhaben entsprechend den für die Rechnungslegung geltenden Bestimmungen, die planmäßig bereits im Vorjahr auszuführen waren, aber infolge von Unplanmäßigkeiten nicht ausgeführt worden sind (materielle Überhänge), werden aus den Mitteln finanziert, die im Finanzierungsplan des Vorjahres dafür vorgesehen waren.

(2) Lieferungen und Leistungen entsprechend den für die Rechnungslegung geltenden Bestimmungen, die planmäßig im Vorjahr ausgeführt, aber noch nicht bezahlt worden sind (finanzielle Überhänge), werden ebenfalls aus den Mitteln finanziert, die im Finanzierungsplan des Vorjahres dafür vorgesehen waren. Die Bezahlung hat spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu erfolgen.“

§3

Der § 17 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zinszahlung erfolgt einheitlich zu den für die Emission eines Jahres festgesetzten Terminen. Die Zinsen für die planmäßig in Anspruch genommenen Mittel bis zur Emission der Obligationen werden den Sparkassen aus dem Staatshaushalt erstattet.“

§4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Abs. 3 des § 5 der Sechsten Durchführungsbestimmung außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

* «. DB (GBl. II 1962 Nr. 9 S. 77)